



# A M T S B L A T T

## DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

---

50. Jahrgang

Erscheinungstag: 20.12.2024

Nr. 19

### INHALT:

#### **Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:**

- Seite 224 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14. September 2025
- Seite 235 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14. September 2025
- Seite 244 Satzung vom 18.12.2024 über die 1. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.11.2023

---

#### HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf  
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn,  
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14. September 2025**

**Gesetzesgrundlagen:**

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (**GG**) - in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
- Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz - **PartG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70)
- Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen (**KWahlG NRW**) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - in Kraft getreten am 31. Juli 2024 -
- Kommunalwahlordnung Nordrhein-Westfalen (**KWahlO NRW**) vom 31. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714) - in Kraft getreten am 13. November 2024 -
- Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz - **WählGTranspG**) vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - in Kraft getreten am 31. Juli 2024 -

Gemäß § 24 Satz 1 KWahlO NRW fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung in den 19 Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Die Wahlvorschläge sind

**spätestens bis zum 07. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist<sup>1</sup>)**

beim Wahlleiter der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

<sup>1</sup> Gem. § 15 Absatz 1 KWahlG NRW können beim Wahlleiter bis zum neunundsechzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets eingereicht werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 - 17 KWahlG NRW sowie §§ 25, 26 und 31 KWahlO NRW weise ich hin.

Der Wahlausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 25. November 2024 aufgrund des § 4 Absatz 1 KWahlG NRW i.V.m. § 3 Absatz 2 Buchstabe a KWahlG NRW das Wahlgebiet in **19 Wahlbezirke** eingeteilt:

Die Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung erfolgte im Amtsblatt Nr. 16 vom 26. November 2024. Die Wahlbezirkseinteilung kann zudem während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn eingesehen werden.

**Insbesondere bitte ich zu beachten:**

**1 Allgemeines**

1.1 **Wählbar** ist gemäß § 12 KWahlG NRW jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Gemäß § 24 Satz 2 Nr. 6 KWahlO NRW weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

1.2 **Wahlberechtigt** für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

1.3 **Wahlvorschläge** können **von** politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 GG (**Parteien**), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (**Wählergruppen**) und von einzelnen Wahlberechtigten (**Einzelbewerbern**) eingereicht werden.

1.4 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber.

---

Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Kommt eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

- 1.4.1 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 PartG bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Das für Inneres zuständige Ministerium macht gem. § 25 KWahlO NRW öffentlich bekannt,

- welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG NRW dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben,
  - wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm (§ 26 Absatz 5 Satz 3 KWahlO NRW) eingereicht werden können,
-

- wer hierfür antragsberechtigt ist,
- wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.

1.5 Aus dem Wahlvorschlag sollen die Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

1.6 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten; § 26 Absatz 3 Nummer 3 und 4 KWahlO NRW gilt entsprechend.

1.7 **Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind**, haben dem Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 1 KWahlG NRW die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG NRW ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind hierbei anzugeben. Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG NRW ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO NRW eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

1.8 **Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG verpflichtet sind**, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG NRW beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind hierbei anzugeben. § 26 Absatz 5a Satz 3 und 4 KWahlO NRW gilt entsprechend. Für Einzelbewerber sind § 26 Absatz 5a Sätze 1 und 2 KWahlO NRW mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

1.9 **Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung**, die die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, sind diese dem Wahlleiter nach § 15a Absatz 3 KWahlG NRW unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe

---

der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 eingereicht werden. Für Einzelbewerber sind § 26 Absatz 5c Sätze 1 und 2 KWahlO NRW mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampf-führung von Dritten erhalten hat.

- 1.10 Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (**Geschlechterparität**). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.

## **2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk**

- 2.1 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

- 2.2 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO NRW eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG NRW sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

- 2.2.1 Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, muss der Wahlvorschlag in Wahlbezirken bis zu 5 000 Einwohnern von **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und soll die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.
-

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Die **Unterstützungsunterschriften** sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO NRW unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterschreiben**; die Angaben zum **Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung** sollen vom **Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt** werden.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14a zur KWahlO NRW oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO NRW beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist; gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden; wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Für die Gültigkeit kommt es ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt; gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.2.2 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO NRW, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (**Zustimmungserklärung**).

**Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**

---

- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO NRW, dass der Bewerber wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**).
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der **Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung** der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Absatz 6 KWahlG NRW auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG NRW vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO NRW gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO NRW abgegeben werden.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Absatz 1 oder 6 KWahlG NRW bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG NRW auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

2.2.3 Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG NRW dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen:

- Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen.
- ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

- im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,
- im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung oder
- im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das für Inneres zuständige Ministerium auf Antrag

bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind.

---



### **3. Wahlvorschläge für die Reserveliste**

3.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Von Einzelbewerbern kann keine Reserveliste eingereicht werden.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO NRW eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe.
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.
- Bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlIG NRW sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungs-behörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Absatz 2 KWahlIG NRW), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers.
- Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

3.2.1 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Absatz 1 KWahlIG NRW) laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von mindestens **23 Wahlberechtigten<sup>2</sup> persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.**

Die **Unterstützungsunterschriften** sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO NRW zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

**Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer**

---

<sup>2</sup> Auszug § 16 Absatz 3 KWahlIG NRW: ..., so muss die Reserveliste von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zum Stichtag 30.04.2024 beträgt die Anzahl der Wahlberechtigten: 22.962. Die ermittelte Zahl ist auf eine ganze Zahl aufzurunden.

---

- sofern vorhanden - sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Auch hier gilt: Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften, ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift gültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt.

3.2.2 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die **Zustimmungserklärung** des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlIO NRW.
- Eine **Wählbarkeitsbescheinigung** nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlIO NRW.

Eine Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der **Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber**, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Absatz 6 KWahlIG NRW auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlIG NRW vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a abgegeben werden.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Absatz 1 oder 6 KWahlIG NRW bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlIG NRW auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### **4 Vordrucke**

Für die Wahlvorschläge sind **amtliche Vordrucke** zu verwenden:

- Anlage 9a zu Zu § 26 Absatz 4 Nummer 3, § 31 Absatz 3 Satz 3 KWahlIO NRW Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Wahlbezirke und die Reserveliste - Gemeinderatswahl und Kreistagswahl
-

- Anlage 10a zu § 26 Absatz 4 Nummer 3 KWahlO NRW  
Versicherung an Eides statt für die Aufstellung der Bewerber für die Wahlbezirke und die Reserveliste
- Anlage 11a zu § 26 Absatz 1 Satz 1 KWahlO NRW  
Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk
- Anlage 11b zu § 31 Absatz 1 Satz 1 KWahlO NRW  
Wahlvorschlag für die Reserveliste
- Anlage 12a zu § 26 Absatz 4 Nummer 1 KWahlO NRW  
Zustimmungserklärung (Wahlbezirksvorschlag)
- Anlage 12b zu § 31 Absatz 3 Satz 5, § 72 Absatz 4 Nummer 1 KWahlO NRW  
Zustimmungserklärung (Reserveliste und Listenwahlvorschlag)
- Anlage 13a zu § 26 Absatz 4 Nummer 2, § 72 Absatz 4 Nummer 2 KWahlO NRW  
Wählbarkeitsbescheinigung (Vertretungen)
- Anlage 14a zu § 26 Absatz 3 Satz 1 KWahlO NRW  
Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag im Wahlbezirk
- Anlage 14b zu § 31 Absatz 3 Satz 2, § 72 Absatz 3 Satz 2 KWahlO NRW  
Unterstützungsunterschrift für eine Reserveliste/einen Listenwahlvorschlag
- Anlage 15 zu § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 72 Absatz 3 Satz 1, §§ 75 a, 75 j Absatz 3 Satz 4 KWahlO NRW  
Wahlrechtsbescheinigung
- Anlage 27 zu § 26 Absatz 5a und 5b, § 31 Absatz 3, § 72 Absatz 5a und 5b, 75b Absatz 5, 75j Absatz 5a und 5b KWahlO NRW  
Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes
- Anlage 28 zu § 26 Absatz 5c, § 31 Absatz 3, § 72 Absatz 5c, 75b Absatz 5, 75j Absatz 5c KWahlO NRW  
Erklärung nach § 15a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes

**Bitte beachten Sie, dass die Formblätter nach der Kommunalwahl 2020 abgeändert wurden. Bitte nutzen Sie ausschließlich die neuen Formblätter.**

Die Vordrucke erhalten Sie kostenlos beim Wahlleiter der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 311, 47506 Neukirchen-Vluyn.

Bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 14a zur KWahlO NRW sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14a unter Nummer 3 aufzunehmen sind; Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 des Gesetzes

---

zu bestätigen; der Wahlleiter hat die Angaben des Wahlvorschlagsträgers im Kopf der Formblätter zu vermerken.

**Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2024**

**Margit Ciesielski**  
**Erste Beigeordnete und stv. Wahlleiterin**

Hinweis:

Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form von Personenbezeichnungen verwendet. Diese steht für Personen aller Geschlechter.

\*\*\*\*\*

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14. September 2025**

**Gesetzesgrundlagen:**

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (**GG**) - in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
- Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz - **PartG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70)
- Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - **LBG NRW**) - in Kraft getreten am 1. Juli 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 447) - in Kraft getreten am 31. Juli 2024 -
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - in Kraft getreten am 31. Juli 2024 -
- Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen (**KWahlG NRW**) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - in Kraft getreten am 31. Juli 2024 -
- Kommunalwahlordnung Nordrhein-Westfalen (**KWahlO NRW**) vom 31. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714) - in Kraft getreten am 13. November 2024 -
- Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz - **WählGTranspG**) vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - in Kraft getreten am 31. Juli 2024 -

Gemäß § 75b Absatz 1 Satz 1 KWahlO NRW fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeisters auf.

---

Die Wahlvorschläge sind

**spätestens bis zum 07. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist<sup>1</sup>)**

beim Wahlleiter der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 15a, 17, 46b und 46d KWahlG NRW und der §§ 25, 26, 75a, 75b und 75d KWahlO NRW weise ich hin.

**Insbesondere bitte ich zu beachten:**

## **1 Allgemeines**

1.1 **Wählbar** ist gemäß § 65 Absatz 2 GO NRW, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Gemäß § 118 Abs. 4 LBG NRW gilt für Bürgermeister keine Altersgrenze.

1.2 **Wahlberechtigt** für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

1.3 **Wahlvorschläge** für das Amt des Bürgermeisters können eingereicht werden von

- politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 GG (Parteien),
- mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen),

---

<sup>1</sup> Gemäß § 46b KWahlG NRW i.V.m. § 15 Absatz 1 KWahlG NRW können beim Wahlleiter bis zum neunundsechzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge eingereicht werden.

---

- mehreren Parteien und/oder Wählergruppen als gemeinsamer Wahlvorschlag,
- einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) und
- von einem nach § 65 Abs. 2 GO wählbaren Bewerber, der sich - ohne dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt sein muss - selbst vorschlagen kann (Selbstbewerber); für einen solchen Fall gelten die Regelungen über Einzelbewerber entsprechend.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

1.4 **Unterstützungsunterschriften** sind auf dem amtlichen Formblatt nach Anlage 14c zur KWahlO NRW zu erbringen.

1.4.1 Eine **Befreiung von dem Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften** besteht in den folgenden Fällen:

- Der amtierende Bürgermeister wird als Bewerber vorgeschlagen.
- Die Partei oder Wählergruppe ist in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten.

Bei der Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist es ausreichend, wenn einer der Wahlvorschlagsträger im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist.

1.4.2 Liegen keine Gründe zur Befreiung von dem Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften vor, müssen mindestens **190 Wahlberechtigte**<sup>2</sup> aus dem Wahlgebiet den Wahlvorschlag unterstützen.

Dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

1.4.3 Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt nach Anlage 14c zur KWahlO NRW **persönlich und handschriftlich unterschreiben**; die Angaben zum **Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung** sollen vom **Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt** werden.

1.4.4 Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14c zur KWahlO NRW oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO NRW beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist; gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags

---

<sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, unterzeichnet sein (§ 46d Abs.1 Satz 3 KWahlG NRW).

---

bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden; wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

**Die Wahlberechtigung der Unterstützer ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 1.4.5 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Für die Gültigkeit kommt es ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt; gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- 1.4.6 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 1.5 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Kommt eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

---



- 1.5.1 Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.
- 1.5.2 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 PartG bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Das für Inneres zuständige Ministerium macht gem. § 25 KWahlO NRW öffentlich bekannt,

- welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG NRW dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben,
  - wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm (§ 26 Absatz 5 Satz 3 KWahlO NRW) eingereicht werden können,
  - wer hierfür antragsberechtigt ist,
  - wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.
- 1.6 **Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind**, haben dem Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 1 KWahlG NRW die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG NRW ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind hierbei anzugeben. Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG NRW ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO NRW eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.
-

1.7 **Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung** nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG **verpflichtet sind**, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG NRW beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind hierbei anzugeben. § 26 Absatz 5a Satz 3 und 4 KWahlO NRW gilt entsprechend. Für Einzelbewerber sind § 26 Absatz 5a Sätze 1 und 2 KWahlO NRW mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

1.8 **Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung**, die die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, sind diese dem Wahlleiter nach § 15a Absatz 3 KWahlG NRW unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 eingereicht werden. Für Einzelbewerber sind § 26 Absatz 5c Sätze 1 und 2 KWahlO NRW mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

1.9 Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

## **2 Form und Inhalt des Wahlvorschlags**

2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO NRW eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden und
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

2.2 Aus dem Wahlvorschlag sollen die Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

2.2.1 Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen soll jeder Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen.

---

- 2.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; § 46 d Absatz1 Satz 2 KWahlG NRW bleibt unberührt. Dies bedeutet, dass ein Selbstbewerber nicht im Wahlgebiet wahlberechtigt sein muss.

- 2.3.1 Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlages gemeinsam eingereicht werden. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen.

- 2.4 Dem Wahlvorschlag sind neben den Unterstützungsunterschriften beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO NRW, dass er seiner Aufstellung zustimmt (**Zustimmungserklärung**) und zeitgleich versichert, dass er für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert.

**Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**

- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO NRW, dass der Bewerber wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**).
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der **Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung** des Bewerbers, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Absatz 6 KWahlG NRW auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG NRW vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO NRW gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10c zur KWahlO NRW abgegeben werden.

- 2.4.1 Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG NRW dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen:

- Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen.
  - ihre Satzung und ihr Programm.
-

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

- im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,
- im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung oder
- im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das für Inneres zuständige Ministerium auf Antrag

bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind.

### **3. Vordrucke**

Für die Wahlvorschläge sind **amtliche Vordrucke** zu verwenden:

- Anlage 9c zu § 75 b Absatz 4 KWahlO NRW  
Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers für das Amt des (Ober-)Bürgermeisters und des Landrats
  - Anlage 10c zu § 75 b Absatz 4 KWahlO NRW  
Versicherung an Eides statt für die Aufstellung des Bewerbers für das Amt des (Ober-)Bürgermeisters und des Landrats
  - Anlage 11d zu § 75b Absatz 2 KWahlO NRW  
Wahlvorschlag für die Wahl des (Ober-)Bürgermeisters und des Landrats
  - Anlage 12c zu § 75 b Absatz 4 KWahlO NRW  
Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ((Ober-)Bürgermeister und Landrat)
  - Anlage 13b zu § 75 b Absatz 4 KWahlO NRW  
Wählbarkeitsbescheinigung ((Ober-)Bürgermeister und Landrat)
  - Anlage 14c zu § 75 b Absatz 3 KWahlO NRW  
Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag zur Wahl des (Ober-)Bürgermeisters und des Landrats
  - Anlage 15 zu § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 72 Absatz 3 Satz 1, §§ 75 a, 75 j Absatz 3 Satz 4 KWahlO NRW  
Wahlrechtsbescheinigung
  - Anlage 27 zu § 26 Absatz 5a und 5b, § 31 Absatz 3, § 72 Absatz 5a und 5b, 75b Absatz 5, 75j Absatz 5a und 5b KWahlO NRW  
Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes
-

- Anlage 28 zu § 26 Absatz 5c, § 31 Absatz 3, § 72 Absatz 5c, 75b Absatz 5, 75j Absatz 5c KWahlO NRW  
Erklärung nach § 15a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes

**Bitte beachten Sie, dass die Formblätter nach der Kommunalwahl 2020 abgeändert wurden. Bitte nutzen Sie ausschließlich die neuen Formblätter.**

Die Vordrucke erhalten Sie kostenlos beim Wahlleiter der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 311, 47506 Neukirchen-Vluyn.

Bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 14c zur KWahlO NRW ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben.

**Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2024**

**Margit Ciesielski**  
**Erste Beigeordnete und stv. Wahlleiterin**

Hinweis:  
Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form von Personenbezeichnungen verwendet. Diese steht für Personen aller Geschlechter.

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 18.12.2024 über die 1. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.11.2023**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11.12.2024 die 1. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 6 Wahlsichtwerbung**

**§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

Wahlwerbbestände auf nach dem Gewerberecht festgesetzten Wochenmärkten in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltag bedürfen innerhalb der Frist aus Satz 1 einer schriftlichen Anzeige bei der Sondernutzungsbehörde. Diese hat spätestens 14 Tage vor dem Markttag zu erfolgen. Die Regelungen der Marktordnung gelten entsprechend. Eine Gebührenpflicht nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren entsteht hierdurch nicht. Die übrigen ortsansässigen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen erhalten eine Information über die erfolgte Anzeige.

**§ 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

Absatz 1 und Absatz 2 gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

**Artikel 2**

Diese 1. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2024 beschlossene 1. Änderung der Sondernutzungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

---

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 18.12.2024**

**In Vertretung**

**Margit Ciesielski  
Erste Beigeordnete**

\*\*\*\*\*

---